

Anfrage Heselhaus Sabine und Mit. über das Konkubinat im Sozialhilferecht

eröffnet am 22. Juni 2026

In der Sozialhilfe sowie im Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht wird das Konkubinat teilweise eheähnlich behandelt, obwohl das Zivilrecht zwischen Konkubinatspartnern weder eine gesetzliche Unterhaltspflicht noch eine güter- oder erbrechtliche Gleichstellung vorsieht. Insbesondere werden das Einkommen und das Vermögen des Konkubinatspartners bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen angerechnet. Diese Praxis führt regelmässig dazu, dass bedürftigen Personen Leistungen verweigert werden mit dem Hinweis, der Konkubinatspartner habe für ihren Unterhalt aufzukommen. Damit wird eine nicht einklagbare Unterstützungspflicht konstruiert – bis zur Höhe eines Vermögensfreibetrags von 30'000 Franken –, ohne dass hierfür eine zivilrechtliche Grundlage besteht.

Lebt die unterstützungsbedürftige Person in einer Wohngemeinschaft, werden die Mitbewohnenden indirekt zur Mitfinanzierung verpflichtet, indem der unterstützten Person ein Abzug für gemeinsame Haushaltsführung angerechnet wird. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Mitbewohnenden überhaupt in der Lage oder bereit sind, entsprechende gemeinsame Haushaltsleistungen zu erbringen.

Die unterstützungsbedürftige Person trägt überdies die Beweislast dafür, ob eine Wohngemeinschaft oder ein Konkubinat vorliegt.

Sowohl Konkubinatspartner als auch Mitglieder von Wohngemeinschaften tragen damit faktische Risiken und werden implizit mit Pflichten belastet, ohne über die rechtliche Absicherung einer Ehe zu verfügen. Dies können solche Beziehungen unter erheblichen ökonomischen und psychischen Druck setzen, Trennungen begünstigen und letztlich dann zu Mehrbelastungen für die öffentliche Hand führen. Jede unnötige Aufteilung von Haushalten erhöht den Bedarf an Wohnraum und verursacht so zusätzliche Kosten für die Gemeinden und die Sozialwerke.

Während der Bund, die Kantone und die Gemeinden neue Wohnformen, Generationenwohnen und soziale Netzwerke fördern wollen, setzt das Sozialhilferecht so Anreize zur Vereinzelung statt zur Gemeinschaft.

Demgegenüber werden bei nachgelagerten Leistungen wie Überbrückungs- und Ergänzungsleistungen die Ansprüche zeitgemässer und unabhängig vom Konkubinatspartner berechnet.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die unterschiedliche Behandlung des Konkubinats im Zivilrecht einerseits und im Sozialhilfe- sowie Sozialversicherungsrecht andererseits?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen moderner Gesellschaftspolitik und veralteten Anrechnungsmechanismen mit Unterstützungspflicht im Konkubinat?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis, wonach auch Mitglieder von Wohngemeinschaften indirekt zur Mitfinanzierung herangezogen werden, obwohl weder eine rechtliche Verpflichtung noch zwingend die tatsächliche Fähigkeit zur gemeinsamen Haushaltsführung besteht?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die gesellschaftlichen und finanziellen Folgen dieser Praxis, insbesondere im Hinblick auf den zusätzlichen Druck auf Beziehungen sowie die systemischen Fehlanreize, wonach bedarfsabhängige Personen in vorgelagerten Systemen faktisch zu Trennungen gedrängt werden, obwohl entsprechende Lebensformen in nachgelagerten Systemen wie den Ergänzungsleistungen wieder ermöglicht werden?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorgabe, dass unterstützungsbedürftige Personen den Nachweis erbringen müssen, kein Konkubinat zu führen, und ist er bereit, diese Beweislast umzukehren und den Behörden zuzuweisen?
6. Wie fördert der Regierungsrat gemeinschaftliche Wohnformen im Interesse der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, und wie ist das im Widerspruch zu den Mitfinanzierungspflichten im Sozialhilferecht zu werten?
7. Wie setzt sich der Regierungsrat für die gezielte Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen im Rahmen der anstehenden Revision der Skos-Richtlinien in der Sozialdirektorenkonferenz ein?
8. Wie könnte der Regierungsrat das kantonale Handbuch zu den Skos-Richtlinien dahingehend anpassen, dass die faktische und zivilrechtlich nicht begründete Mitfinanzierungspflicht von Konkubinatspartnern und Wohngemeinschaftspartnern zeitnah aufgehoben werden könnte?

Heselhaus Sabine

Irniger Barbara, Waldvogel Gian